

Der "Fulenbacher Weier"

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herrschafts-, Vogtei- und Grundrechte der Städte Bern und Solothurn sowie auch nach dem Studium des aus dem Dunkel des ausgehenden Mittelalters in Kestenholz auftauchenden Niggli-Geschlechtes wurde ich dank *Max Studers* Dorfgeschichte «*Kestenholz, seine Geschichte – sein Volk*» und dem freundlichen Hinweis des Autors auf die «*Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr*»⁷² endlich fündig. Der Schlüssel und der Beweis für die These der römischen Grenzziehung lag im umfangreichen Mannlehen der Sippschaft von Rohr und Rudolf von Rohr von Kestenholz (s. S. 134 ff.).

Der «Fulenbacher Weier»

Zur Klarstellung der lokalen Verhältnisse soll vorerst auf die Namengebung für den *Fulenbacher- bzw. Gross-Weier*, auf die Besitzverhältnisse in diesem Raum und auf die wechselnden Abflussverhältnisse dieses Weihers eingegangen werden.

a) *Sein Name und die Herrschaftsverhältnisse*

1339 erfahren wir zum erstenmal von nicht genauer umschriebenen Weihern beidseits der Aare, in der Herrschaft Aarwangen gelegen.⁷³ Unter «*Wolfwil und Var*» findet sich im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 eine Juchart «*der wiger aker ze obrest im spitz*».⁷⁴

Doch erst um 1432 wird zum erstenmal ein Weiher im Gemeindebann der Siedlung Ruofshusen (heute Gemeinde Schwarzhäusern) erwähnt.⁷⁵ Mit dem Verkauf der Herrschaft Aarwangen durch Ritter Wilhelm von Grünenberg und seine Gemahlin Brida (Brigitta) an die Stadt Bern kamen alle Zinserträgnisse in Rufshusen an Bern; nur die Gerichtsbarkeit lag bei der bernisch-solothurnischen Herrschaft Erlinsburg. Zu Rufshusen soll zuvor, gemäss Gottlieb Kurz, ein Weiher ohne Erlaubnis der Herrschaften angelegt worden sein. 1432

⁷² Archiv der Einwohnergemeinde Kestenholz (AEGKh), Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr von Kestenholz und Egerkingen (Reg. R. v. R.), gesammelt von *Advokat und Notar Jacob Amiet-Kyburz*, Solothurn, 1848, namens und im Auftrag der Rudolf von Rohr von Egerkingen.

⁷³ *Kurz, Gottlieb*, Geschichte des Mumenthaler Weihers; in: *Jahrbuch des Oberaargaus (OJB)* 1979, S. 13: die Weiher, «*welche bei der selben Burg [Aarwangen] gelegen sind, sie seien enet dem Wasser [Aare] oder hier dieshalb gelegen*».

⁷⁴ Mhd. *wiger, wyer* (Fischteich, Weiher) aus ahd. *wî(w)âri* ist eines unserer ältesten Lehnwörter, vom lat. *vivarium* (Tierbehältnis, -garten, Fischbehälter) entlehnt. – In den *Bechburger Urbarien* von 1518, p. 274, und 1545, p. 420 und 430, sind es hier zwei Jucharten. Sie heissen «*der wÿer acher zuo obrest Im Spitz*» bzw. «*der wÿer acher zuo obrist Am spitz*».

⁷⁵ *Kurz, Gottlieb*, ebenda, S. 16.

und in den folgenden Jahren wird Uelly Cuontz als Pächter des Weiher zu Rudolfshäusern im Verzeichnis der Zinseinkünfte des Landvogtes zu Bipp erwähnt. Dafür zinst er einen halben Gulden.⁷⁶

1468 und in der Grenzregelung von 1470 heisst der seither eindeutig lokalisierbare Weiher «*wyer ze Fulenbach*», so auch noch im Marchbrief der Herrschaften Bipp und Bechburg – nun ohne Falkenstein – aus dem Jahre 1666, also selbst nach der Höherstauung und Zweiteilung von 1529, nun aber «*grosser Weyer zu Fulenbach*».⁷⁷ Doch finden sich bereits im Falkensteiner Urbar von 1518 unter «*Ruofshusen*» ein Mannwerk «*In grossen Wier*» und «*Drÿ Jucharten ligen an dem Basel wäg, ligen vor dem grossen wier gegen dem Horn vshin*».⁷⁸ Vielleicht schon im 15. Jahrhundert, sicher aber seit dem 16. und bis ins 18. Jahrhundert wurden beide Namen verwendet. Die Bezeichnung «*grosser weyer*» setzte bereits vor der Zweiteilung des Weiher von 1529 einen oder mehrere kleinere Weiher voraus.

b) *Lehensrechtliches*

Noch vor der Besiegelung des Teilungsvertrages vom 3. August 1470 bezüglich der gemeinen Herrschaft im Buchsgau ist es der *Berner Schultheiss Adrian von Bubenberg*, der 1468 den Fulenbacher Weier sowohl dem Oberbuchsiter Kilchherr Werner von Arx, einem solothurnischen Untertan, als auch dem Berner Stadtschreiber und Chronisten Diepold Schilling zu einem gemeinsamen Erblehen verleiht.⁷⁹ Zuletzt hatte die *Müller-Dynastie Rauber von Egerkingen und*

⁷⁶ Bereits im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423, p.94, wird wohl derselbe Uelly Cuontz unter «*Küpfe und daz Nüwdorff*» (Neuendorf) ebenfalls als Inhaber einer Fischenze aufgeführt: «*Item von dem wiger git Uelly Cuontzen jerlich v sz. stebler.*» Doch handelte es sich dabei um den früheren Weiher in den Neuendörfer Weiermaten östlich der Wolfwilerstrasse; denn noch 1518 bezahlte «*die gemein Zuo Nüwendorff*» jährlich 5 Schilling «*von einem wiger*» (Falkensteiner Urbar 1518, p.441 u.), später 8 Schilling «*von demselben wÿer*» (von anderer Hand darunter geschrieben).

⁷⁷ Marchbrief vom 9. Juni 1666. – S. a. *Kocher, A.*, Buchsgau, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte (JsolG) 1966, S.152: vollständige Abschrift bezüglich des Grenzabschnittes zwischen der «*Schränne*» an der Aare und dem «*Läber[-berg]*» nördlich des «*Spitzflühli*» bei Oensingen.

⁷⁸ Falkensteiner Urbar von 1518, p.461.

⁷⁹ *Flatt, Karl H.*, Gaststätten zu Wangen und im Bipperramt, OJB 1964, S.155. Flatt erwähnt bereits für 1468 den kleinen Weiher im Westen. Demnach wäre dieser durch den Bau des *grossen Däntsches* östlich des Fulenbacher Weiher 1529 vorerst höher gestaut worden, worauf auf Betreiben der Solothurnischen der *kleine Däntsch* zwischen dem *grossen* und dem *kleinen Weiher* errichtet werden musste, um ein Rückwärtschwellen des Quellwassers zu verhindern. Heute zeigt sich dieser *kleine Däntsch* noch schön als Feldweg nördlich von Battenweid. Aber auch *ein südwestlich des Kleinen Weiher gelegener Däntsch* ist noch heute als beachtlicher, grasbewachsener Wall nicht zu übersehen.

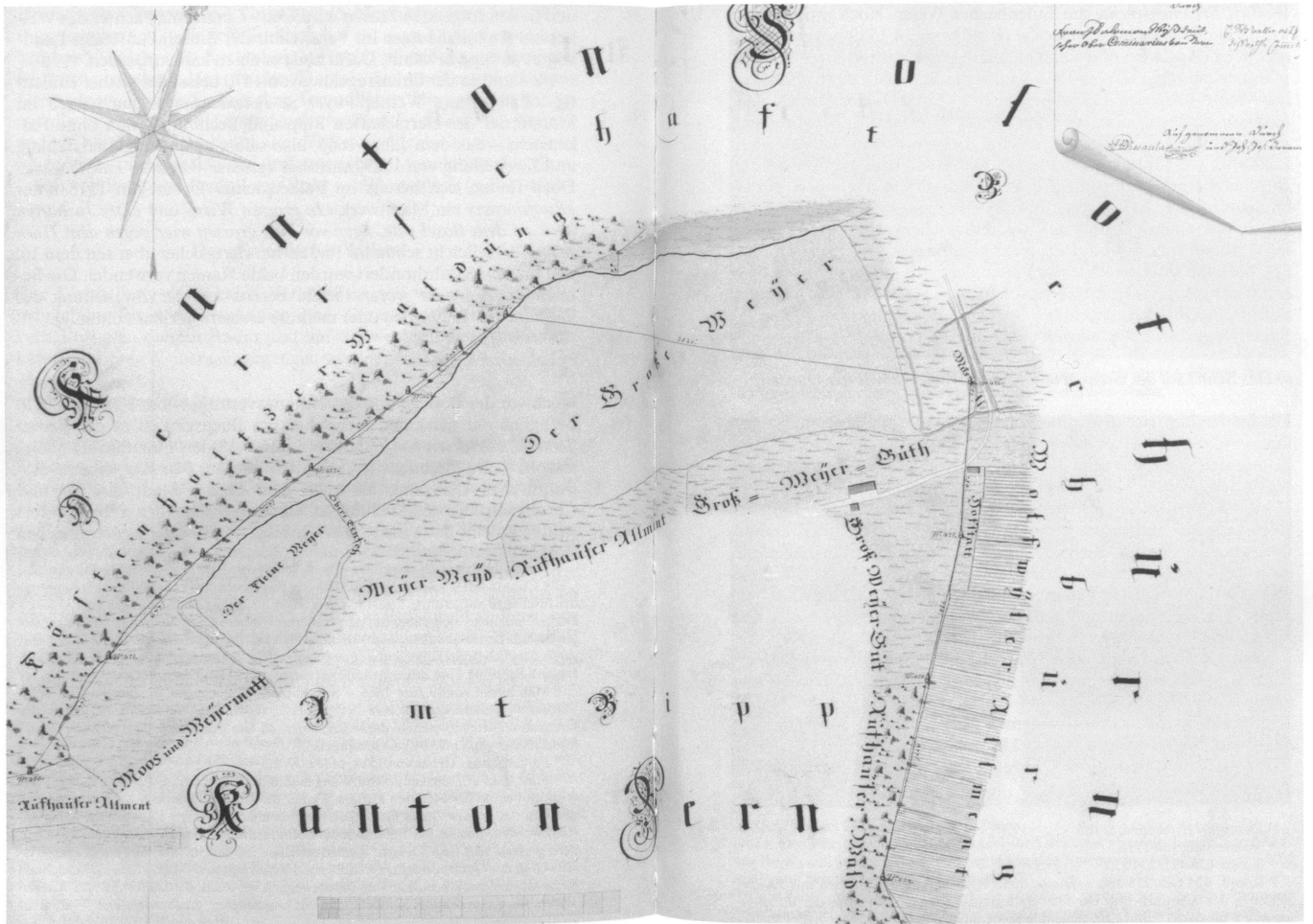


Abb. 8: Grosser und Kleiner Weier, wie sie von 1529 bis 1776 in ihrer grössten Ausdehnung bestanden hatten (StASO, Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762, Original-Pläne im Massstab 1:3000, von den Geometern A. Vissaula und J. Derendinger aufgenommen).

Wolfwil Erblehensrechte am Fulenbacher Weier. Noch in ihrer Zeit wurde der Weiher mit *Däntschen* (Erddämmen) 1529 höher gestaut und in einen grossen und einen kleinen Weiher zweigeteilt.

In den Jahren 1527 bis 1535 kaufte die Berner Regierung die Lehensrechte über den Fulenbacher- bzw. Gross-Weier zurück. Danach überliess sie den «*Grossen Weyer*» sowie den südwestlichen «*Kleinen Weyer*», letzterer ganz auf Berner Boden gelegen, dem Landvogt von Bipp zur Nutzung.⁸⁰ Die Stadt Bern bestand in den Auseinandersetzungen mit Solothurn auf ihrem alleinigen Verleihungsrecht den *Fulenbacher bzw. Gross-Weier* betreffend, obwohl dieser mit einem Drittel auf solothurnischem Hoheitsgebiet lag. Bern stützte sich wohl auf die Verkaufsurkunde von 1432. Die altüberlieferten Wasserrechte der Fulenbacher an den *im Grossen Weier* entspringenden Grundwasseraufstössen konnte hingegen die solothurnische Obrigkeit gegenüber Bern bzw. gegenüber den Rufshuser Bauern im grossen und ganzen behaupten (s. unten).

c) *Das Schicksal des Grossen und Kleinen Weiers sowie der Quellen*

Die beiden bernischen Weiher von gesamthaft 26,4 Hektaren maximaler Ausdehnung, wovon 7,1 Hektaren auf solothurnischem Hoheitsgebiet⁸¹ gelegen, zeigt Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762, bevor diese Weiher 1776 aufgelassen wurden (Abb. 8).

Vom *Kleinen Weier* auf Berner Boden ist uns nur ein bescheidener Rest ganz im Südwesten erhalten geblieben⁸² (Abb. 10a). Daraus fliesst noch heute der künstlich angelegte und deshalb einst heissumstrittene *Moosbachgraben* – allerdings im einstigen Aarebett rückwärts! – nach Schwarzhäusern und danach bei Rufshusen in die Aare. Er wurde gegen den heftigen Widerstand der Wolfwiler und Fulenbacher nach 1529 von den Rufshuser Bauern angelegt.

Vom *Grossen Weier* oder *Grossweier* findet sich am *Weierrain* beim Kestenholzer Pumpenhaus nur noch ein gerne überwucherter *Tümpel* mit klarem Wasser und Halbinselchen. Er ist ein Naturschutzreservat der Einwohnergemeinde Kestenholz, allerdings auf Wolfwiler Boden gelegen⁸³ (Abb. 11).

Einen Zufluss hatten der *Grosse* und der *Kleine Weier* nicht. Als

⁸⁰ Flatt, Karl H., ebenda, S. 165.

⁸¹ Ausmessung von 1776.

⁸² Koord. 624 425/234 550.

⁸³ Koord. 624 685/235 160. – Dieses dreieckige, sumpfige Wäldchen mit *Tümpel*, zwischen der Kantons- und der Gemeindegrenze gelegen, verkaufte die Bürgergemeinde Wolfwil der Einwohnergemeinde Kestenholz.



Abb. 9: Der Rest des Däntsches am Südwestufer des bernischen *Kleinen Weiers*, welcher sich bis zum bewaldeten *Kestenholzer Weier* erstreckte.



Abb. 10: Zwei Zeugen vergangener Zeiten:
 Links: Das kaum noch beachtete Überbleibsel des einst ebenfalls beachtlichen *Kleinen Weiers* auf Berner Gebiet wird heute von den Anstössern «*Plumpe*» genannt und steht unter bernischem Naturschutz.
 Rechts: Über dem Abfluss, dem jungen *Moosbach*, verbirgt sich im Gestrüpp noch heute ein Schieberbrücklein. Darüber führt ein steinerner Wässerkännel von 1886.



Abb. 11: Das Kestenholzer Naturschutzreservat heute: der letzte Rest des *Grossweiers*...

Quellgebiet des Fulenbaches barg der *Grosse Weier* zumindest während seiner grössten Ausdehnung alle ihn speisenden Quellen auf seinem Grund, nämlich die erwähnten Grundwasseraufstösse. Drei grössere davon lagen auf solothurnischem Gebiet (s. Abb. 3). Ein weiterer Aufstoss befand sich im bernischen Teil des Weihers südlich der Kantonsgrenze.⁸⁴ Sie alle erhielten wahrscheinlich ihr «*Kaltwasser*» von einem unterirdischen Abfluss aus dem westlichen Teil des rund 20 bis 25 Meter höher gelegenen Gäuer Grundwasserstromes.⁸⁵ Diesen Grundwasser-Abfluss muss man sich als Überlauf über eine unter den Schottern liegende Molassekante vorstellen. Vorausgesetzt diese Vermutung werde einst bestätigt, floss das Grundwasser – und es fliesst in verminderter Menge noch heute – wahrscheinlich durch die Hochterrassenschotter des Mittelgäuer Höhenrückens hindurch und speist seit 1905 auch die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kestenholz (s. Abb. 12). Eine diesbezüg-

⁸⁴ Am 10. November 1774 erwähnten die Fulenbacher und Wolfwiler vor dem Rat zu Solothurn, dass alle Quellen bis auf eine im solothurnischen Drittel des Weihers dem Grund entstiegen.

⁸⁵ Vgl. dazu *Wiesli, Urs*, *Geographie des Kantons Solothurn*, Kant. Lehrmittelverlag Solothurn, 1969, S. 102f.: «*Das Grundwasser des Gäus hat seine Abflüsse in Form von Überläufen vor allem bei Schwarzhäusern, Wolfwil, Boningen und Olten in die tiefer fliessende Aare.*»

liche Farbbeigaben-Untersuchung konnte leider nicht klären, woher dieses Grundwasser in den Totarm-Trog zufließt. Seit den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts allerdings liegt der Grundwasserspiegel niedriger.

d) Grundwasserfassungen

Etwa 100 Meter westlich dieser Quellen nutzt die Gemeinde Kestenholz seit dem Jahre 1905 Grundwasser für ihre Trinkwasserversorgung nach zurückgezogenen Einsprachen der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach (s. Abb. 12). Damals wurden auf Anordnung des solothurnischen Regierungsrates im «*Weierbach*», in der Sammelrinne aller aufstossenden Quellen, 3300 Minutenliter gemessen.⁸⁶ 1906/07 erstellten auch die Gemeinden Wolfwil und Fulenbach im westlichsten solothurnischen Quellwasserloch ihre erste gemeinsame Wasserfassung (Abb. 13), allerdings mit dem notwendigen Pumpenhaus weiter östlich bei der heutigen Transformatorstation in der Neuweiermatt. Der Standort der Wolfwiler Wasserfassung deckt sich mit dem Wasserloch, das im Wolfwiler Katasterplan von 1872/74 mit Tiefenkurven festgehalten ist). 1906 hiess es «*Brachers Weier*».

Die Leitungen zum Pumpenhäuschen der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach sollen in den dreissiger Jahren ihren Dienst versagt haben.⁸⁷ Daraufhin fassten 1934 diese Aaredörfer ihr Trinkwasser weiter östlich im *Eichban*. Damit aber verzichteten sie endgültig auf ihr jahrhundertealtes Wasserrecht an den Grundwasseraufstößen im «*Fulenbacher Weier*».

Im Raum der Grundwasseraufstösse war noch zu Beginn des Zweiten Weltkrieges das Umland bedrohlich sumpfig und das Gebiet des ehemaligen *Grossweiers* bis westlich des Einzelhofes *Battenweid* (Gemeinde Schwarzhäusern) mit Dutzenden von *Tümpeln* übersät.⁸⁸ Spätestens aber mit der Trainage der *Schwarzhäuser Grossweier-Matten* von 1942 oder mit der Melioration des *Niederbipper Niederfeldes* im Jahre 1945 senkte sich der Wasserspiegel dieser Aufstösse unter das gewachsene Niveau. Damals sollen sie aufgehört

⁸⁶ Studer, Max, Kestenholz, S. 468.

⁸⁷ Freundliche Mitteilung von Josef Studer, Landwirt im Oberen Schweissacher, ehemaliges Mitglied der Wasserkommission Wolfwil.

⁸⁸ Freundliche Mitteilung von Oberamtmann Ernst Bruder, Balsthal, Bürger von Wolfwil, vom 1.4.1990.



Abb. 12: Das Pumpenhaus der Einwohnergemeinde Kestenholz am Weirrain: ein rätselhafter Grundwasserstrom speist es.

Abb. 13: Erste gemeinsame Wasserfassung der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach im «Brachers Weiher», in einem der früheren Grundwasser-aufstösse, heute im Kestenholzer Naturschutz-Reservat am Weirrain gelegen.



haben zu überquellen.⁸⁹ Sie und der «*Weiherbach*» zeichnen sich allerdings noch auf der Flugaufnahme der Swissair von 1976 deutlich durch den besonderen Vegetationswuchs ab.⁹⁰

Das Pumpenhaus der Kestenholzer Wasserversorgung steht noch immer und leistet wertvolle Dienste. Nach den reichen April- und Mai-Niederschlägen des Jahres 1991 zeigte sich das Schauspiel eines noch aktiven Grundwasseraufstosses im östlichen Tümpelarm aufs schönste – allerdings nur noch zirka 25 Zentimeter unter dem Wasserspiegel und lediglich in einem Kreis von etwa 50 Zentimeter Durchmesser. Das Wasser drückt hier durch den Sand hindurch. Das verbliebene «Schauspiel» ist somit nicht zu vergleichen mit den imponierenden ursprünglichen Wasseraufstössen. Nahe des westlichen Tümpelufers lässt die Einwohnergemeinde Kestenholz das Quellwasser gleich wieder durch eine Röhre im Tümpeluntergrund versickern: kräftig zieht es das Überlaufwasser in den Grund und damit zur Kestenholzer Grundwasserfassung. Es dürften schätzungsweise 100 Liter in der Minute sein (Beobachtung am Pfingstmontag, dem 20. Mai 1991).

Auch die ausgediente erste Wasserfassung der Wolfwiler und Fülenbacher findet man heute noch im Kestenholzer Naturschutzreservat. Sie ist je nach Grundwasserstand bis 40 Zentimeter unter dem Betonröhrenrand mit Wasser gefüllt.

e) Der «*Fülenbach*» und seine Wässerungsgräben

Wie es sich mit dem frühen Abfluss des *Fülenbacher Weiers* verhielt, ist schwer zu rekonstruieren. Amtlich beglaubigt geben Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762 (Abb. 8), die Abflusspläne des «*Fülenbachs*» von 1861 und die alten Katasterpläne der Gemeinde Wolfwil von 1872/74 (Blätter 17–19) die Abflussverhältnisse *östlich des grossen Däntsches* wieder.

Von der Topographie her dürfte der *Fülenbach* ursprünglich das Grossweier-Gebiet im Raum des heutigen Kanals entwässert haben. (Wir nennen den Hauptabfluss vereinfachend *Fülenbach*, weil die Urbare und Urkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts immer vom «*Fülenbach*» sprechen. Das Abflussgewässer und die Bewässerungsgräben erhielten im Laufe der Zeit und jedenfalls auf den Plänen von 1861 andere Namen. Nur im Titel dieser Pläne bezeichnete man das

⁸⁹ Freundliche Mitteilung von *Josef Studer*, Oberer Schweissacher.

⁹⁰ Standort der Flugaufnahme-Reproduktion des Gemeindegebietes Wolfwil: im Lehrerzimmer des Neuen Schulhauses Wolfwil.

Abfluss-System als Ganzes «*Fulenbach*».) Dieser Hauptabfluss könnte auf einer Länge von gut 500 Meter in etwa den Decumanus «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» gebildet haben. Bis 1518 dürfte somit im Raum des *Fulenbaches* die Herrschaftsgrenze zwischen Bechburg und Falkenstein verlaufen sein. Die Landstrasse nach Aarwangen überquerte sie wie auch den Bach über den in der Grenzregelung von 1470 genannten «*ober steg*».

Mit dem Aufstau des *Fulenbacher Weiers* von 1529 zum *Grossen Weier*, d.h. mit dem *Bau des grossen Däntsches* östlich daran (Abb. 14) und vor allem mit den damals auch in Wolfwil aufkommenden Wässerungsinteressen wurden künstliche Massnahmen zur Nutzung des Wassers getroffen, die hier im Detail zu erörtern zu weit führen würde. Der höhere Fischertrag und die Wässerung von neu zu rodendem Mattland dürften den Entschluss zur Höherstauung entscheidend geprägt haben.⁹¹

Der Hauptabfluss erfolgte nun während 250 Jahren am südlichen Ende des grossen Däntsches in der südöstlichen Grossweier-Bucht



Abb. 14: Der östliche oder *grosse Däntsch des Grossweiers* heute, nachdem er für die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeebnet worden ist (siehe Verlauf des Feldweges). Im Mittelgrund der tief eingesenkte *Kanal*, im Hintergrund der *Kestenholzer Weierrain*.

⁹¹ Bis 1535 besass die Müller-Dynastie Rauber von Egerkingen und Wolfwil ein Erblehen am Fulenbacher Weier.

und verlief gemäss Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762 dem *Kreuzweg* beziehungsweise dem «*Kreuzhag*» entlang⁹², d. h. in einem künstlich angelegten, topographisch hochgelegenen Graben, auf der Landeskarte 1:25000 der Höhenkurve 430 m ü.M. entlang. In der Mitte des 19. Jahrhunderts hiess dieser Graben «*Ruchmattengraben*».⁹³ Damit wurde die Wässerung der nördlich anstossenden «*Ruchmatten*» ermöglicht.

Südöstlich des Dreiangel-Grenzsteins im «*Mösli*» befand sich offenbar ein Schieber im *Ruchmattengraben*. Hier konnte Wasser nordwärts in einen weiteren Wässerungsgraben und auch in das alte Bett des *Fulnbachs* geleitet werden.

Das ursprüngliche, natürliche Bachbett des *Fulnbaches* muss unter dem undichten Däntsch hindurch weiterhin mit Weierwasser gespiesen worden sein. Anhand des Planes der Grenzscheidung von 1762 entquoll dieses Wasser dem undichten Däntsch oder dem Boden zwischen Däntsch und Landstrasse und strömte der mittleren, wohl ältesten Brücke (dem «*ober steg*» von 1470?) zu. Östlich der Landstrasse berührte der *Fulnbach* den «*Bächiban*». Dieser wurde im 16. Jahrhundert gerodet. Danach erhielt die Flur den Namen «*Bächlimatt*». Im 19. Jahrhundert hiess das mittlere Abflussgewässer «*Moosgraben*», im Grossweier-Gebiet sowie weiter östlich in den Grossmatten auch «*Moosbach*» genannt. Die «*Baechematten*» und die «*Bächlimatten*» lagen nördlich des *Moosgrabens*, vom «*Frauchengraben*» im Norden begrenzt.⁹³ Der Verlauf des *Moosbaches* bzw. *Moosgrabens* dürfte am ehesten die ältesten Abflussverhältnisse widerspiegeln. Die *Bächlimatten* lagen nördlich des auch topographisch gesehen eindeutig ältesten Abflusses und nicht südlich davon,

⁹² Falkensteiner Urbar von 1518, unter «*Ruofshusen*», p.464: «*Item ein Jucharten Zuo dem Krützwäg, ligt hinder dem Horn.*» – Der *Kreuzweg* verläuft von der Landstrasse zur *Hinteren Gasse* von Wolfwil. Er wird noch heute auch «*Kreuzhag*» genannt, obwohl es nur noch in seinem östlichsten Teil eine Baum- und Buschhecke gibt. Im «*Kreuzhag*» erkennen wir «*den byfang und den hag*» des bernisch-solothurnischen Urbars von 1423 wieder. Möglicherweise war er sogar in römischer Zeit ein *Kreuzweg*, der des sumpfigen Talbodens wegen allerdings etwas erhöht und deshalb südlicher, aber parallel zur vermessenen Grenze angelegt werden musste.

⁹³ StASO, Pläne Wolfwil N247, [Der] *Fulnbach* (Bestandesaufnahme mit namentlicher Eintragung der Anstösser, Entwurf), M. 1:1000, Geometer Xaver Wyss, undatiert, Blatt 2, bzw. N248 von 1861: dieselben, nun bereinigten Pläne (farbig), Geometer V. Tschuy, Blatt 2. – Im selben Jahr begannen die Kanalarbeiten, so bezeugt für die Lischmatt mit der Steinbrücke an der Neuendörferstrasse: gehauene Brückensteine aus der Egerkinger Grube sowie «*Deckel zu den Brücken über den Lischmattkanal*» sollten herbeigeschafft werden (AEGW, Gemeinderats-Protokolle 1850–1865, S.928, vom 26. Sept. 1861).

wie die Landeskarte und neueste Dorfpläne aufzeigen wollen. Östlich der Landstrasse und südlich des *Moosgrabens* breiteten sich die «*Weiermatten*» aus.

In der südöstlichen Weier-Buch zweigte ein interessanter künstlicher Abfluss nach Norden ab, nämlich der Länge nach über *den grossen Däntsch*. In einem künstlichen Graben floss danach dieses Wasser nach Osten und führte unter einer weiteren Brücke durch auf die östliche Seite der Landstrasse zum nachmaligen Oberen Schweissacher. Dieses Wasser(recht) muss im Zusammenhang mit der Errichtung des Steckhofes, mit den Wässerungsrechten der Niggli sowie der von Rohr und womöglich auch mit «*couny niclis wjer*» von 1511 gesehen werden (s. unten).

Nach *Auflassung des Grossen und Kleinen Weiers im Jahre 1776* war offenbar der Bau der «*länge Brügg*»⁹⁴ quer zum grossen Däntsch erfolgt; unter ihr konnte das Quellwasser der Aufstösse in einem Dammdurchbruch wieder vollständig nach Osten abfliessen. Der Bewässerungsgraben über den Däntsch und, neu, quer über die «*längi Brügg*» blieb jedoch bestehen und wurde in umgekehrter Richtung weiterhin genutzt (s. unten).

Bis zum Bau des Kanals floss bereits damals der Hauptabfluss, 1861 «*Moosbach*» genannt, im Raum des heutigen Kanals aus den «*Grossweiheren*» (westlich des grossen Däntsches gelegen) ostwärts. Das Wasser teilte sich nicht weit östlich der Landstrasse in den «*Frauchengraben*» und den «*Moosgraben*». Ersterer war nach dem alten Wolfwiler Geschlecht Frauch benannt; als Bewässerungsgraben für die *Baechermatten* und *Bächlimatten* strich er dem nördlichen Aare-Totarmrand entlang ostwärts bis südlich des *Eimerechs*, wo er sich verlor. Seine südwärts abzweigenden Wässergräben führten zum «*Moosgraben*». Dieser war eindeutig der Entwässerungsgraben, auch für die südlich anliegenden Weiermatten und die noch südlicher gelegenen Ruchmatten. Von der *Grossmatt* an nannte er sich wieder «*Moosbach*». Hier erst zweigte von ihm der *Dorfbach* ab, auch «*innerer Bach*» genannt.⁹³ Er floss dem südlichen Totarmrand entlang bis zur Neuendörfer-Strasse, wo ein Verbindungsgräblein verbliebenes Wasser in den nahen «*Moosbach*» überleitete.

Der «*Moosbach*» bzw. der *Fulenbach* oder «*äussere Bach*» holte schon westlich der Kestenholzer-Strasse nach Norden aus, um aber bei der Neuendörfer-Strasse sogar unmittelbar südlich des ehemaligen Garnbuchi-Hauses des Studer-Hofes (nun Frau Heimann) vorbei und unter einer Steinbrücke durch dem südlichen Totarmrand

⁹⁴ Freundliche Mitteilung von *Franz und Joseph Studer*, Oberer Schweissacher.

entlang in die Buchmatten zu ziehen. Hier hiess er der «*Buchmatten-graben*».

Die Wasserrechte des Steckhofes im Oberen Schweissacher blieben lange erhalten. Doch lag der Abflussgraben «*Moosbach*» aus dem aufgelassenen Grossweier-Gebiet schon damals zu tief, um die leicht erhöhte Geländeterrasse des Oberen Schweissachers noch erreichen zu können. Deshalb wurde nach der Grossweier-Auflassung das Hangwasser des *Weerrains* 1777 am «*Stierengraben*» aus der Kestenholzer Holzmark entlang der Kestenholzer Gemeindegrenze – auf Kestenholzer Gebiet! – sowie das *Holacher-Bächlein* unter einem Steinbrücklein beim Triangulationspunkt «*Mannslehn*» hindurch und entlang des Nordteils des Däntsches zum bestehenden Abflussgraben Däntsch-Steckhof geleitet.⁹⁵ Diese Massnahme erforderte für Trockenzeiten gleichwohl zwei Sodbrunnen bei den Schweissacher Gehöften. Vom Hof aus verliefen Wässerungsgräben ostwärts in die *obere Kohlrütti*. Sie waren Bestandteil der nach der Grossweier-Auflassung im Jahre 1777 verteidigten Wasserrechte des Von Rohr'schen Mannlehens. Herrschte Überfluss an Wasser aus den Kestenholzer Waldungen, so leitete man es über den *grossen Däntsch*, nun aber südwärts und an seinem Südende in den «*Ruchmattengraben*» zum weiteren Bewässern.⁹³ Letzterer hatte noch nicht ausgedient, scheint aber schon in früheren Jahrhunderten nur bis zum *Wegkreuz* westlich der *Hinteren Gasse* ein Bett gehabt zu haben.

1861 begann der Aushub des tiefer und gerade gelegten Entwässerungskanal,⁹⁶ damals «*Hauptkanal*» und heute ganz nüchtern «*Kanal*» genannt. Von ihm aus wurde gleich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher-Grossweiergut zwischen den *Weiermatten* und den *Ruchmatten* hindurch sowie durch «*Im Loch*» der «*Dorfkanal*» abgezweigt. Er fand unterhalb der *Neuweiermatten* den Anschluss an den bestehenden «*Dorfbach*».

Auch damals wollten somit die Wolfwiler Bauern an den Wässer-matten festhalten. Noch während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zweigte gleich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher-Grossweiergut vom nun künstlichen Entwässerungskanal der südli-

⁹⁵ 1779 zerstörten die benachbarten Bernischen erneut an diesem Graben auf solothurnischem «*grund und booden am Kestenholzer rain neü gemachte täntsch faschinen... mit bielleren [mit Äxten]*», weshalb die Wolfwiler und Fulenbacher die gnädigen Herren zu Solothurn baten, «*die bernischen fräffler handhaft machen*» zu dürfen (Bechburger Vogtschreiben 1779, p.1233f.; Abschrift bei *Studer, Max*, Kestenholz, S.281).

⁹⁶ Liste der beitragspflichtigen Anstösser: «Entschädigungs-Rechnung des Kanal-landes», AEGW, im Buch ohne Titel mit dem Inhalt: Zehntabrechnungen ab 1864–1893, ganz am Schluss, aber vor dem Register.

che Bewässerungsgraben «*Dorfkanal*» und ein nördlicher Bewässerungsgraben ab. Deren Schieber befanden sich noch im Zweiten Weltkrieg dort.⁹⁷ Der südliche Graben sowie das alte *Dorfbach*-Bett entlang des südlichen Totarm-Randes wurde 1945 eingeebnet.⁹⁸

Der nördliche Wässerungsgraben hatte sicher dem bereits beschriebenen «*Frauchengaben*» entsprochen. Er führte schon vor dem Kanalbau in die *Bächlimatt* und sammelte Wasser aus der nördlich anschliessenden *Kohlrütti*. Dieser Wässergraben wurde vor oder spätestens während des Zweiten Weltkrieges eingedeckt wie auch der Zuflussgraben zu den Höfen im Oberen Schweissacher.⁹⁹

f) Zusammenfassung

Nicht nachweisen liess sich, ob im Untersuchungsgebiet bereits im 14. Jahrhundert ein zusammenhängender Weiher bestanden hatte. Die vier natürlichen *Grundwasseraufstösse* bildeten jedoch von alters her sicher mehr oder weniger miteinander verbundene kleinere oder aber einen grossen Weiher. Ihr Abfluss, der *Fulenbach*, gab dem erstmals um 1430 gestauten Weiher den Namen. Schon vor der zweiten Stauung mit Zweiteilung im Jahre 1529 wurde jedoch der *Fulenbacher Weier* auch «*Grosser Weier*» oder *Grossweier*» genannt, wohl zur Unterscheidung von einem oder mehreren kleineren weiteren Weihern.

Seit dem Kauf der Herrschaft Aarwangen gehörte das Verleihungsrecht am *Fulenbacher Weier* der Stadt Bern. 1527–35 ging das Nutzungsrecht an den Vogt zu Bipp. Solothurn verlangte vergeblich das Verleihungsrecht an der Weiher-Fischente, soweit sie den solothurnischen Teil des Weihers betraf. Das ältere Recht der Fulenbacher am Quellwasser in diesem Weiher und somit an dessen Abfluss-

⁹⁷ Ebenfalls von *Josef Studer* mitgeteilt.

⁹⁸ Sein Wasser war auch in unserem Jahrhundert für die beiden genutzten Wolfwiler Hangquellen beim *Schmidtenplatz* (östlich des Kiosks) von unerlässlicher Bedeutung. Versiegten diese Quellen in Trockenzeiten, so liess noch Landwirt Otto Nützi Vater das Dorfbachwasser nördlich des *Rüteli* in die Matten des alten Aare-Totarmes laufen, um hier den Grundwasserspiegel zu heben, damit die Schmidtenplatz-Quellen wieder flossen (freundliche Mitteilung von *Otto Nützi*, Landwirt, Kirchweg 27, im August 1989). Noch heute werden diese privaten Wasserrechte sorgsam gehütet. –

Wie bei den Aufstössen im Fulenbacher Weier handelt es sich bei den Hangquellen am *Schmidtenplatz* um Wasser eines Überlaufes, nun aber vom Totarm-Trog durch den Niederterrassenschotter nördlich der Dorfstrasse. Der «*untere Bach*» und der «*Steinbrunnen*» strebten von hier aus ursprünglich durch die *Brühlmatten* dem ältesten Siedlungskern im «*Löchli*» und sehr wahrscheinlich östlich der *Mühle* der Aare zu (s. *Schenker, Erich und Pfluger, Jules*, Eine Mühle und ihre Geschichte, Jurablätter, 51. Jg., Heft 6, Juni 1989, S. 83, 86f. u. S. 96).

⁹⁹ Mitteilung von *Josef Studer*, Oberer Schweissacher.

wasser blieb jedoch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts grösstenteils erhalten.

Mit der Höherstauung des *Fulnbacher Weiers* von 1529 und den angelegten *Wässerungsgräben* gleich östlich des Grossweier-Gebietes nutzten nun auch die Wolfwiler das Abflusswasser und setzten sich in der Folge wie die Fulnbacher für dessen Nutzung ein.

Mit der Auffassung des *Grossen und Kleinen Weiers* im Jahre 1776 rückte man noch nicht von der Wässerung der Matten ab. Die Kanalisierung des *Fulnbaches* seit 1861 und die damit verbundene erste Wasserstandsabsenkung leitete jedoch die qualitative Schmälerung dieser Landschaft als Lebensraum heimischer Pflanzen- und Tierarten ein. Spätestens mit der Melioration in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts im *Grossweier-Gebiet* wurde die Bewässerung der Wolfwiler Wässermatten verunmöglicht und zudem das Grundwasser quantitativ betroffen. Es wird heute fast ausschliesslich von der Gemeinde Kestenholz genutzt, seit Wolfwil und Fulnbach ihre Grundwasserfassung im Jahre 1934 in den *Eichban* verlegt und damit das Quell- bzw. Grundwasser der «*lutren buttinen*» ganz der Gemeinde Kestenholz überlassen haben.

Keinen Hinweis auf den Verlauf der ursprünglichen falkensteinisch-bechburgischen Herrschaftsgrenze brachte die Untersuchung der Besitzverhältnisse am Grossen Weier. Doch kennen wir nun die ursprüngliche Lage der *Bächlimatten* zwischen dem nördlichen Bewässerungsgraben «*Frauchengraben*» und dem Abflussgewässer «*Moosgraben*» in der Mitte des ehemaligen Flussbettes.

Die Aufhebung der Herrschaftsgrenze spiegelt sich seit 1529 in der ununterbrochenen Fürsprecherrolle des Vogtes zu Bechburg zwischen den Wolfwiler und Fulnbacher Untertanen einerseits und der Obrigkeit in Solothurn andererseits wider, wann immer es um Interessen der Aaredörfer am «*Fulnbacher Weier*» oder an dessen Quellwasser ging. Räumlich und zeitlich noch genauer lässt sich die Zuständigkeit des bechburgischen Landvogtes im folgenden Kapitel erfassen.

Weitere Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet

Am 7. März 1511 erscheint ein «*wyer am fulen bach gen [gegen, in Richtung!]*¹⁰⁰ *cuony niclis wyer*». Conrat Nicli (Niggli) ist der Bewer-

¹⁰⁰ RM 1511, Bd. 4 (A 1,4), S. 152: Freitag nach Esto mihi (7. März). – Freundliche Entzifferungshilfe durch Herrn *Jiri Osecky*, Staatsarchiv Solothurn.